

Ort, Datum:
Salzburg, 08.09.2020

Zahl:
405-11/219/1/11-2020

Betreff:
AB AA, geb AC, StA BB;
Verfahren gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch die Richterin Dr. Christine Scharfetter über die Beschwerde von AB AA, geb AC, StA BB, vertreten durch AD AE, AF, AZ, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 17.03.2020, Zahl xx/12-2020, den

B E S C H L U S S :

1. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der belangten Behörde (kurz: belB) vom 17.03.2020, Zahl xx/12-2020, wurde der von der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) am 13.01.2020 bei der Österreichischen Botschaft in CC eingebrachte Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" (Familienangehöriger) gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG abgewiesen. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Bf erfolgte am 19.03.2020. Die Beschwerde wurde vom Ehegatten der Bf (kurz: Bfv) mit Schriftsatz vom 14.07.2020 (ohne Vollmacht der Bf) bzw 23.07.2020 (mit Vollmacht der Bf vom 23.07.2020) erhoben. Mangels Relevanz des Beschwerdeinhalts wird auf dessen Wiedergabe verzichtet. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.09.2020 wurde dem Bfv die Möglichkeit eingeräumt, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen. Als Gründe für die Verspätung des Rechtsmittels führte der Bfv an, dass er keine Unterlagen gehabt habe, um die Beschwerde inhaltlich auszuführen und man ihm bei der Österreichischen Botschaft in DD

ca am 20.03.2020 telefonisch mitgeteilt habe, dass die Frist zur Rechtsmitteleinreichung höchstwahrscheinlich verlängert werde (Protokoll vom 04.09.2020, Seite 3; Beschwerde, Seite 2, Punkt 2.).

Auf Grund der Aktenlage steht folgender

Sachverhalt

fest:

Der angefochtene Bescheid der belB vom 17.03.2020, Zahl xx/12-2020, wurde der Bf am 19.03.2020 zugestellt. Die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belB vom 17.03.2020, Zahl xx/12-2020, wurde der belB am 14.07.2020 (ohne Vollmacht der Bf) bzw am 23.07.2020 (mit Vollmacht der Bf vom 23.07.2020) übermittelt.

Weitere Feststellungen waren mangels rechtlicher Relevanz nicht zu treffen.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass die obigen Feststellungen auf Grund der insoweit unbedenklichen Aktenlage (Akt der belB/Akten des Verwaltungsgerichtes) zu treffen waren. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte der Bfv (Protokoll vom 07.09.2020, Seite 3), dass der angefochtene Bescheid der Bf am 19.03.2020 persönlich zugestellt wurde (Aktenseite 78/79 im Akt der belB).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich nachstehende

rechtliche Beurteilung:

Nach § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn er ihm nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Hinsichtlich der Berechnung der Frist sind § 32 und § 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) maßgeblich. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Die Tage des Postlaufs (das sind die Tage von der Übergabe der Beschwerde an einen Zustelldienst bis zum Einlangen bei der zuständigen Behörde) werden gemäß § 33 Abs 3 leg cit in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß § 1 Abs 1 und § 6 Abs 1 des COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, BGBl I Nr 16/2020, werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl Nr 53/1991) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfas-

sungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950.

Da der angefochtene Bescheid der Bf am 19.03.2020 zugestellt wurde, endete die Beschwerdefrist von vier Wochen mit Ablauf des 29.05.2020. Da der Bfv der belB die Beschwerde erst nach dem Ende der Beschwerdefrist am 14.07.2020 (ohne Vollmacht der Bf)/23.07.2020 (mit Vollmacht der Bf vom 23.07.2020) übermittelt hat und dem Verspätungsvorhalt, mit dem von ihm ins Treffen geführten Argumenten, welche rechtlich nicht relevant sind, nicht wirksam entgegengetreten ist, war sie als verspätet zurückzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.